

Hagen, 04.09.2018

An den Oberbürgermeister und die Bezirksbürgermeister

- Im Hause -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte Herren Bezirksbürgermeister,

zu den anstehenden Gremienberatungen zur „Satzung zur Pflege des Baumbestandes“ stellen die unterzeichnenden Fraktionen für alle im Beratungsgang vorgesehenen Gremien den folgenden Änderungsantrag zur Vorlage 0344-1/2018.

Beschlussvorschlag:

1. Der zweite Absatz im Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ändern:

*Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, die Stelle eines qualifizierten Baumpfleger zur verwaltungs- und fachtechnischen Umsetzung der Baumpfleagesatzung im Umfang einer halben Stelle zunächst auf zwei Jahre befristet einzurichten.
Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen ist ein benutzerfreundliches Online-Formular-Verfahren zu entwickeln.*

2. Der dritte Absatz im Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ändern:

*Die Verwaltung wird beauftragt, die praktischen Auswirkungen der Satzung sowie den Personalbedarf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu überprüfen und die entsprechenden Konsequenzen vorzuschlagen.
Der Umweltausschuss erhält in diesem Zeitraum halbjährlich einen Bericht.
Der Bericht soll die Fallzahlen gesamt und davon die Fälle darstellen, bei denen Maßnahmen angeordnet wurden. Dabei sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden:
a) Fälle aus den Baugenehmigungsverfahren
b) Fälle auf städtischen Grundstücken (§ 9)
c) alle sonstigen Fälle*

3. Im Satzungsentwurf) sollen im Einzelnen die Änderungen vorgenommen werden, die in der Anlage formuliert sind.

Sie betreffen im Einzelnen:

- Hinzufügung einer Präambel
- Änderung des § 3 (3)
- Streichung des § 5 Abs. 3 und Ersatz desselben durch den neuen § 9
- Ergänzung des § 7 (3)

- Änderung des § 7 (5)
- Änderung des § 8 (2)
- Hinzufügung des neuen § 9
- Anpassung der Nummerierung ab § 9 jeweils eine Ziffer höher

Beschlussvorschlag zum Verfahren:

Der hier vorgelegte Änderungsantrag ist auch allen nachberatenden Gremien zuzuleiten, die vor ihrer Verabschiedung über die Vorlage 0344-1/2018 beraten.

Begründung:

Zu Beschlussvorschlag 1:

A) Stelleninhalte

Die vermeintlichen Stelleninhalte, wie sie die Verwaltung in der ursprünglichen Vorlage 0344/2018 tabellarisch darstellt (S. 3 und 4), werden teilweise bezweifelt. Besonders in den Punkten 3. und 8. werden Stelleninhalte beschrieben, die erhebliche Aufwände auslösen würden, gleichzeitig aber zur Aufgabenerfüllung absolut unerheblich sind:

zu 3. Erfassung aller Bäume, die aufgrund von B-Plänen festgesetzt sind.

Ein solches partielles Baumkataster wäre vor dem Hintergrund der Baumpflegesatzung absolut ungenügend. Es müsste, wenn man sich dieser Aufgabe überhaupt nähern wollte, nicht nur die Bäume im Bereich von Bebauungsplänen sondern alle Bäume im bebauten Innenbereich der Stadt darstellen.

Ein städtisches Baumkataster wäre aus vielerlei Gründen vielleicht sinnvoll, aber die Baumpflegesatzung allein löst das Erfordernis der Erstellung eines solchen Katasters nicht aus. Im Gegenteil, die Baumpflegesatzung kann auch ohne jedes Baumkataster sinnvoll angewandt werden.

zu 8. Prüfung aller Baugesuche auf Baumschutz

Dieser Schritt erfolgt regelmäßig im Bereich des Bauordnungsamtes auf der Grundlage der dort vorzulegenden Lagepläne zum Bauantrag usw. Der städtische Baumpfleger wird in schwierigen Fällen von dort aus beteiligt werden. Eine Prüfung aller Baugesuche durch ihn ist nicht erforderlich.

Ähnliches gilt auch für Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen. Die Maßnahmen werden durch WBH im Benehmen mit dem Umweltamt durchgeführt, der städtische Baumpfleger ist nicht automatisch an allen Fällen beteiligt. Er erhält sie jedoch zur Kenntnis. (Dies wird im neuen § 9 expliziert und dadurch klarer geregelt als im bisherigen Entwurf)

B) Stellenumfang

Der Vergleich mit anderen Städten wie Bochum oder Hamm ist zweifelhaft. Die neue Hagener Baumpflegesatzung hat eine erheblich niedrigere Eingriffstiefe als die Satzungen dieser Städte. Auch der Vergleich mit der alten Baumschutzsatzung der Stadt Hagen belegt, dass die Eingriffstiefe niedriger ist, so dass die Fallzahlen unter der neuen Satzung zwangsläufig geringer sein werden. Ergo wird auch aus diesem Grund der Personalaufwand geringer sein.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Die Darstellung der Fallzahlen ist zur genaueren Beurteilung der Auswirkungen der Satzung und des erforderlichen Personalbedarfes erforderlich.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich durch den Vorsatz, die Verfahren bürgerfreundlich, unbürokratisch und weitestgehend gebührenfrei zu halten. Zudem sollen die in der bisherigen Debatte mehrfach angesprochenen Unklarheiten bezüglich des Umgangs mit städtischen Bäumen klargestellt werden (neuer § 9) sowie einzelne externe Anregungen übernommen werden.

Dr. Stephan Ramrath

CDU-Fraktion

Nicole Pfefferer

**Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen**

Dr. Josef Bucker

Fraktion Hagen Aktiv

Elke Hentschel

Fraktion Die Linke

Thorsten Kiszkenow

Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Piraten

Anlage: Geänderter Satzungstext der unter 3. angegebenen Paragraphen im Entwurf der Baumpflegesatzung

Anlage: Textlicher Änderungsbeschluss zur Vorlage 0344-1/2018

a) Hinzufügung einer Präambel

Präambel:

Die Stadt Hagen vertraut auf die Vernunft und die Liebe der meisten Menschen zu ihrer Umwelt. Diese Haltung drückt sich unter anderem im pfleglichen Umgang mit Pflanzen und Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen aus. Um Zweifelsfälle im Umgang mit Bäumen auszuräumen, beschließt der Rat der Stadt Hagen diese bürgernahe und pragmatische Baumpflegesatzung. Sie verzichtet weitgehend auf die Erhebung von Gebühren.

Wird dieser Vertrauensvorschuss bewusst missbraucht und Verfahren dadurch unnötig arbeitsaufwendig, müssen die Verursacher allerdings die Kosten für ein solches Verhalten tragen.

b) Änderung des § 3 (3)

Alte Fassung: (3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume - mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume und Esskastanien.

Soll aufgrund einer Anregung des Naturschutzbeirates ersetzt werden durch:

Neu: (3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume – mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume, Esskastanien, Eiben, Sumpfyzypressen und Sequoias.

c) Streichung des § 5 Abs. 3

Folgender Absatz wird gestrichen:

3. Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen.

Hier entscheidet im Sinne der Baumpflegesatzung der Wirtschaftsbetrieb Hagen im Benehmen mit dem Umweltamt Hagen. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.

d) Ergänzung des § 7 (3)

Der Absatz 7 (3) soll neu lauten:

3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular (www.hagen.de/umweltamt) unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfangs dies rechtfertigt, die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.

Sind die vorgelegten Unterlagen grob fehlerhaft, so gehen die Aufwendungen zu ihrer Berichtigung zu Lasten des Antragstellers.

Erläuterung: Hinzugefügt wurden die URL des Umweltamtes sowie der letzte Satz.

e) Änderung des § 7 (5)

Alte Fassung: *(5) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt, die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach der AVerwGebO NRW.*

Soll ersetzt werden durch:

Neue Fassung: *(5) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich und gebührenfrei erteilt. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.*

f) Änderung des § 8 (2)

Zu streichen ist der durchgestrichene Passus:

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung ~~über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2~~ im Benehmen mit dem Umweltamt in der Baugenehmigung.

g) Hinzufügung des neuen § 9

Neu:

§ 9 Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen

(1) Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen unterliegen dieser Satzung. Hier entscheidet der Wirtschaftsbetrieb Hagen im Benehmen mit dem Umweltamt Hagen. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.

h) Anpassung der Nummerierung ab § 9 jeweils eine Ziffer höher

Die Paragraphen ab § 9 (alt) müssen jeweils eine Ziffer höhergesetzt werden. Auch die Querverweise in der Satzung sind nach Einfügung des neuen § 9 sorgfältig zu prüfen.